

Statuten



revidierte Version vom 12. März 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Name und Sitz	3
2.	Zweck und Aufgaben	3
3.	Mitgliedschaft.....	3
4.	Organisation	3
5.	Amtsdauer	3
6.	Generalversammlung.....	3
6.1	Ordentliche Generalversammlung.....	3
6.2	Ausserordentliche Generalversammlung	4
6.3	Aufgaben der Generalversammlung	4
6.4	Verfahren.....	4
7.	Vorstand	4
7.1	Zusammensetzung	4
7.2	Aufgaben und Befugnisse	4
7.3	Zeichnungsberechtigung.....	5
8.	Die Kontrollstelle	5
9.	Finanzierung / Haftung / Rechnungsjahr	5
10.	Auflösung des Vereins	5
11.	Inkrafttreten	6

Tagesstrukturen Birmenstorf

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Tagesstrukturen Birmenstorf besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB mit Sitz in Birmenstorf AG.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt den Aufbau und den Betrieb von Tagesstrukturen mit integriertem Mittagstisch in Birmenstorf. Dieser organisiert die Betreuung und Verpflegung von Kindern ab Kindergartenalter.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können Einzelpersonen, Familien und juristische Personen sein, die den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag von CHF 75.-- bezahlen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Wegzug, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen.

Über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

5. Amtsdauer

Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

6. Generalversammlung

6.1 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird im 2. Quartal des Vereinsjahres durchgeführt. Die Einladung dazu hat mindestens 30 Tage vorher durch schriftliche Anzeige an alle Mitglieder zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern, die nicht ein traktandiertes Geschäft betreffen, sind mindestens 10 Tage vorher der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einzureichen.

Tagesstrukturen Birnenstorf

6.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn sie vom Vorstand, von der Kontrollstelle oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Die entsprechenden Anträge sind schriftlich zu begründen. Die Generalversammlung ist innert 2 Monaten nach Eingang der Anträge durchzuführen.

6.3 Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahres- und Vermögensrechnung und des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes (inkl. Zahl der Vorstandsmitglieder) und der Vereinspräsidentin oder des Vereinspräsidenten
- Wahl der Kontrollstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Entscheid über andere vom Vorstand vorgelegte Geschäfte
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

6.4 Verfahren

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Alle Beschlüsse erfolgen durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei gleicher Stimmzahl hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7. Vorstand

7.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern und je einem delegierten Mitglied des Gemeinderates und der Schulpflege zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

7.2 Aufgaben und Befugnisse

- Organisation und Betrieb der Tagesstrukturen
- Abschluss von Arbeits-, Kauf-, und Mietverträgen
- Ausarbeitung von Reglementen
- Festlegung von Tarifen in Absprache mit dem Gemeinderat
- Führung der Vereinsgeschäfte
- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Vollzug der von ihr gefassten Beschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen (Behörden, Organisationen, Drittpersonen)
- Erledigung aller Geschäfte, für die nach Statuten kein anderes Organ zuständig ist
- Sicherstellung der Qualitätskontrolle

Der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden.

Tagesstrukturen Birnenstorf

7.3 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin bzw. der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident, führt rechtsverbindliche Einzelunterschriften.

Der Vorstand kann weiteren Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitenden für ihren Aufgabenbereich die Zeichnungsbefugnis erteilen.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für den Kassenverkehr separat regeln.

8. Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle hat jährlich die Kassaführung sowie die Jahres- und Vermögensrechnung des Vereins zu prüfen. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Es steht der Kontrollstelle jederzeit das Recht zu, in die Bücher und Akten des Kassiers Einsicht zu nehmen.

9. Finanzierung / Haftung / Rechnungsjahr

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:

- Mitgliederbeiträge
- Betriebsbeiträge der Eltern
- Erträge aus Veranstaltungen
- Beiträge der politischen Gemeinde und anderen Organisationen
- Spenden, Sponsoring, Schenkungen, Vermächtnisse

Das Vereinsvermögen darf nur für Vereinszwecke verwendet werden.

Die Vereinsmitglieder haften höchstens mit dem Jahresbeitrag gemäss Beschluss der Generalversammlung des laufenden Jahres.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Schuljahr.

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Generalversammlung vollzogen werden. Zu diesem Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Die Einladung zur Generalversammlung zwecks Auflösung des Vereins hat 30 Tage vorher schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen auf einen Verein oder eine Stiftung mit Sitz in der Schweiz, welche wegen öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken von der Steuerpflicht befreit ist, übertragen.

11. Inkrafttreten

Die Änderungen der Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 12. März 2019 in Kraft.